

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 22.05.2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Sprechwissenschaft und Phonetik“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 22. Mai 2019**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Sprechwissenschaft und der Phonetik befähigt. Darüber hinaus soll das Studium die Fähigkeiten zur aktiven Beteiligung an Prozessen wissenschaftlicher Kommunikation und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden

und Kenntnisse in verschiedenen Berufsfeldern vermitteln und den Zugang zur Promotion eröffnen.

Mit den fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen sowie forschungs- und praxisorientierten Modulen aus den Profildbereichen bietet der Studiengang Möglichkeiten zu einer weiteren wissenschaftlichen Spezialisierung in den Bereichen der Sprechwissenschaft und der Phonetik sowie in den praxisorientierten Anwendungsbereichen von Mündlichkeit.

Schlüsselqualifikationen: Zu den Zielen des Studiengangs gehört neben der sprechwissenschaftlichen und phonetischen Ausbildung der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die für eine spätere Berufsausübung nützlich sind. In den Seminaren und Übungen werden die in einem grundständigen Studium erlernten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens optimiert und Präsentations-, Moderations- und Vermittlungstechniken sowie Organisations- und Teamfähigkeit weiter gefördert. Außerdem werden profunde Methodenkenntnisse vermittelt, die sich auch in anderen Fachgebieten einsetzen lassen.

Berufsorientierung: Neben der vertieften fachwissenschaftlichen Ausbildung bietet der Studiengang die Möglichkeit zur berufspraktischen Qualifizierung im Bereich folgender Arbeitsfelder und Institutionen: Medien & Kommunikation; Didaktik & Kommunikation; künstlerische Bereiche; Sprecherziehung; Stimmausbildung; automatische Sprachverarbeitung und Spracherkennung; Forensik; Wissensmanagement; Rhetorik; Gesprächsanalyse; Supervision

Das Studium ermöglicht außerdem den Zugang zur Promotion in einem sprechwissenschaftlichen, phonetischen, psycho- oder neurolinguistischem oder kommunikationswissenschaftlichen Forschungsbereich.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Linguistik, Phonetik, Sprechwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im absolvierten Studiengang muss grundlegendes Wissen im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten in der Technik der ohrenphonetischen Analyse (Kenntnis IPA-Alphabet) erlangt worden sein. Des Weiteren ist ein fachärztliches phoniatisches Stimm- und Hörgutachten (nicht älter als 2 Jahre) vorzulegen. Sollte das Gutachten zum Bewerbungsende nicht vorliegen, kann der Nachweis bis zur Einschreibung nachgereicht werden.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis

der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens des Europarats sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 oder Latein nachzuweisen.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- (a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Lateinum bescheinigt wird,
- (b) das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479) in der jeweils gültigen Fassung oder,
- (c) das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 06.12.2017 (Amt.Mit. 01/2019).

(3) Die Deutschkenntnisse von Nicht-Muttersprachlern müssen spätestens zur Einschreibung entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis mit mindestens 2 x 4 und 2 x 5 nachgewiesen werden.

(4) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(5) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(6) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“ kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 6 LP erbracht werden. Diese können in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Sprache und Kommunikation“ im Umfang von bis zu 6 LP bestehen. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(7) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen und das Eignungsfeststellungsverfahren regelt Anlage 5.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel

durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule, Profil-, Vertiefungs- und Praxismodule und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP] | Leistungs- punkte |
|--|--|------------------------------|
| Basismodule | | 24 |
| Sprechwissenschaft und Rhetorik (M 1) | PF | 12 |
| Akustische Phonetik (M 2) | PF | 6 |
| Artikulatorische und perzeptive Phonetik (M 3) | PF | 6 |
| Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule | | 36 |
| Eigenkompetenz (M 4) | PF | 6 |
| Qualitative und quantitative Methoden der linguistischen Forschung (M 5) | PF | 12 |
| Stimme: Theorie, Analyse, Praxis (M 6) | PF | 6 |
| Aktuelle Forschungsfragen (M 7) | PF | 12 |
| Profil-, Vertiefungs- und Praxismodule | | 30 |
| Ästhetische Kommunikation (M 8) | WP | 6 |
| Didaktische Lehranalyse (M 9) | WP | 6 |
| Forensische Phonetik (M 10) | WP | 6 |
| Neurokognition der Phonetik (M 11) | WP | 12 |
| Rhetorische Analyse (M 12) | WP | 6 |
| Rhetorische Kommunikation lehren und lernen (M 13) | WP | 12 |
| Mentoriertes Selbststudium: Empirisches Arbeiten (M 14) | WP | 6 |
| Transkription (M 15) | WP | 6 |
| Studium International 1 (M 16) | WP | 6 |
| Studium International 2 (M 17) | WP | 6 |
| Importmodul/e gemäß Anlage 3 | WP | 6-12 |
| Abschlussmodul | | 30 |
| Abschlussmodul (M 18) | PF | 30 |
| Summe | | 120 |

(3) Der Bereich Basismodule vermittelt wesentliche Komponenten, aktuelle Schwerpunkte und Tendenzen der Sprechwissenschaft und Phonetik. Er zielt auf die Vermittlung von grundlegenden Konzepten und Methoden und deren kritischer Reflexion. Damit sind die Studierenden sowohl fachwissenschaftlich als auch methodisch auf die nachfolgenden Bereiche (Aufbau, Profil, Vertiefung) vorbereitet.

(4) Der Bereich Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule vermittelt Kompetenzen im eigenen Können, ebenso wie in der Anwendung und Reflexion von weiterführenden methodischen Fähigkeiten im Bereich der Linguistik. Zudem vermittelt er Konzepte im Bereich Stimmforschung und deren aktuelle Diskussion sowie aktuelle Forschungsfragen in der Sprechwissenschaft und Phonetik.

(5) Der Bereich Profil-, Vertiefungs- und Praxismodule ermöglicht die eigene Profilbildung. Die Auswahlmöglichkeit reicht von methodischen über analytischen zu didaktischen und praktischen Ansätzen.

(6) Der Bereich Abschlussmodul soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind eine fundierte, eigenständige Arbeit auf der Grundlage aktueller Forschungsfragen zu verfassen. Diese Arbeit soll sowohl inhaltlich als auch methodisch-methodologisch ein hohes Niveau reflektieren.

(7) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studien-und-pruefungsordnungen/germanistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studi-

enprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sprechwissenschaft und Phonetik“ sind interne Praxismodule in den Studienbereichen „Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule“ sowie „Profil-, Vertiefungs- und Praxismodule“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist kein externes Praxismodul gem. § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sprechwissenschaft und Phonetik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, 60-90 Minuten, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können,

- Hausarbeiten, 2-4 Wochen (8-20 Seiten)
- schriftlichen Ausarbeitungen, 2-4 Wochen (8-20 Seiten)
- Forschungsberichten, 2-3 Wochen (8-12 Seiten)
- Portfolios, 2-3 Wochen (8-12 Seiten)
- schriftlichen Reflexionen, 3-4 Wochen (15-20 Seiten)
- didaktischen Lehranalysen, 2-3 Wochen (8-12 Seiten)
- Forschungsartikeln, 3-4 Wochen (15-20 Seiten)
- Masterarbeiten, 28 Wochen (ca. 60 Seiten)

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen, 20-30 Minuten
- Gruppenprüfungen, 60-90 Minuten
- Forschungsgesprächen, 30 Minuten
- Disputationen, 60 Minuten

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projekt, 30-90 Minuten
- Kurskonzept 2-3 Wochen (8-10 Seiten)
- Lehrprobe, 45-90 Minuten

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sprechwissenschaft und/oder Phonetik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten zu können. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit inklusive Anfertigung der Studienleistung beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 48 LP erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgut-

achterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 28 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Akustische Phonetik (M2) wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Speech Science mit dem Abschluss M.A. vom 26.04.2017 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 26.04.2017 bis spätestens zum Sommersemester 2024 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

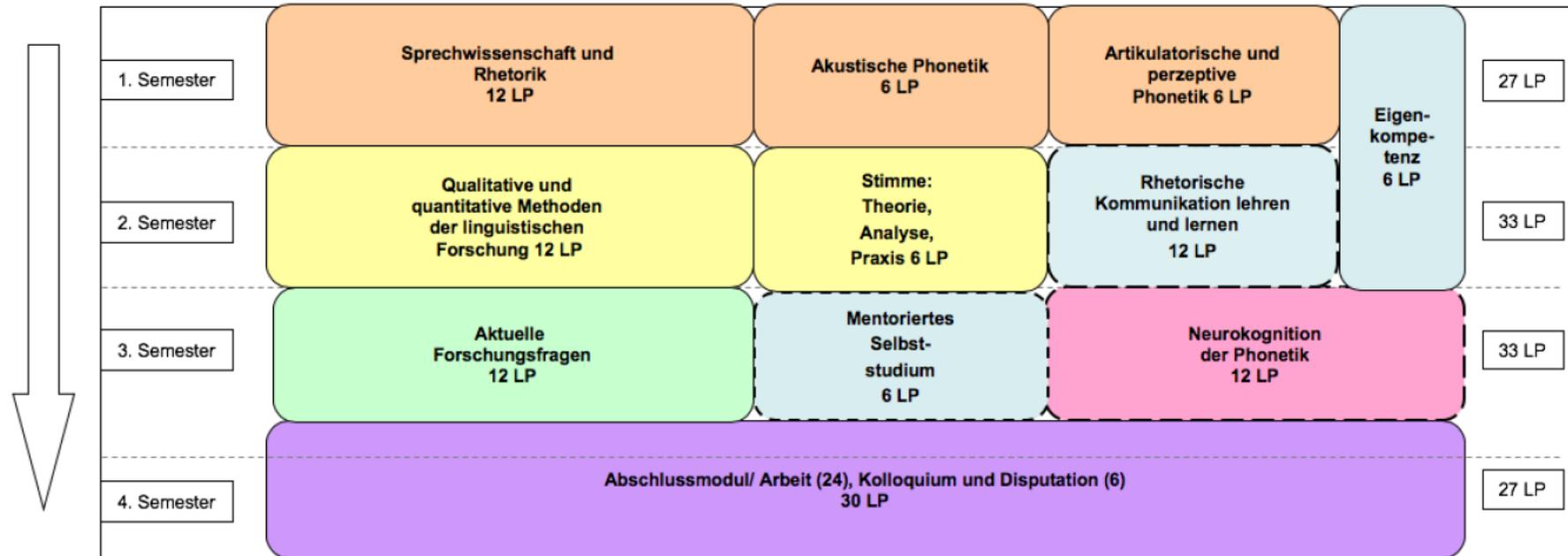
Marburg, den 29.10.2019

gez.

Prof. Dr. Marion Schmaus
Dekanin des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 01.11.2019

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

| | Basis | Aufbau | Vertiefung | Profil | Praxis | Abschluss |
|--------------------|-------|--------|------------|--------|--------|-----------|
| Pflichtmodule: | | | | | | |
| Wahlpflichtmodule: | | | | | | |

Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i> | LP | Verpflichtungsgrad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzung für die Teilnahme | Voraussetzung für die Vergabe von LP |
|---|-----------|---------------------------|--------------------|--|--|---|
| Sprechwissenschaft und Rhetorik (M 1) <i>Speech Communication and Rhetoric</i> | 12 | Pflicht | Basismodul | Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> • theoretische, praktische, analytische, methodische und didaktische Kenntnissen und Kompetenzen der Rhetorik anzuwenden • an therapeutischen Kommunikationsprozessen teilzuhaben • phonematisch zu hören als Voraussetzung sprecherzieherischer und korrektiver Tätigkeiten • reflektiert wahrzunehmen und strukturiertes Feedback zu erteilen | keine | Studienleistung: Referat <i>oder</i> schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Projekt Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung Die Studien- und die Modulprüfungsleistung müssen in unterschiedlichen Seminaren abgelegt werden. |
| Akustische Phonetik (M 2) <i>Acoustic Phonetics</i> | 6 | Pflicht | Basismodul | Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> • das fachspezifische akustische Messinstrumentarium zu bedienen • das Konzept eines kleinen wissenschaftlichen Projekts zu entwickeln und durchzuführen • einfache statistische Erhebungen durchzuführen und auszuwerten | keine | Modulprüfung: Forschungsbericht Unbenotetes Modul. |

| | | | | | | |
|--|---|---------|-------------|--|-------|---|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> • fachspezifische wissenschaftlicher Literatur auszuwählen und zu organisieren • die Präsentation des eigenen Projekts vorzubereiten und wiederzugeben | | |
| Artikulatorische und perzeptive Phonetik (M 3) <i>Articulatory and Perceptive Phonetics</i> | 6 | Pflicht | Basismodul | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende können physiologische und pathologische Vorgänge beim Sprechen, bei der Stimmgebung und anatomisch-physiologische Grundlagen der Hörverarbeitung erläutern. • Sie verstehen wesentliche Methoden der Psychophonetik und Psychoakustik und können sie beschreiben. • Studierende können den normalen und gestörten Erwerb akustischer/auditiver Fähigkeiten beschreiben. • -Sie können die Besonderheiten der Sprach- und Sprechentwicklung bei Hörschädigungen, bei Cochlea-Implantation und bei Störungen der Sprachwahrnehmung erkennen und erläutern. • Studierende können Untersuchungsmethoden der artikulatorischen Phonetik (z.B. Messung der Atemtätigkeit, der Phonation, der Funktion des Kehlkopfes sowie der Artikulation) anwenden. | keine | Studienleistung: Referat <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Projekt Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit Die Studien- und die Modulprüfungsleistung müssen in unterschiedlichen Seminaren abgelegt werden. |
| Eigenkompetenz (M 4) <i>Self Competence</i> | 6 | Pflicht | Praxismodul | Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> • praktische und analytische Kenntnissen und Kompetenzen in den Bereichen Eigensprechleistung und Sprechwirkung anzuwenden | keine | Studienleistung: Mündliche Prüfung Modulprüfung: |

| | | | | | | |
|---|----|---------|-------------|--|-------|--|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> • reflektiert wahrzunehmen und strukturiertes Feedback zu erteilen • praktische und analytische Kenntnisse im Bereich der Stimm- und Sprachlautanalyse anzuwenden • mit akustisch-phonetischen Daten, spektralen Auswertungen und Spektrogrammen umzugehen | | <p>Mündliche Prüfung <i>oder</i> schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit</p> <p>Die Studien- und die Modulprüfungsleistung müssen in unterschiedlichen Veranstaltungen abgelegt werden.</p> |
| <p>Qualitative und quantitative Methoden der linguistischen Forschung (M 5)</p> <p><i>Qualitative and Quantitative Methods in Linguistic Research</i></p> | 12 | Pflicht | Aufbaumodul | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende können Grundkenntnisse empirischer Methoden und statistischer Verfahren anwenden • Studierende können empirische Experimente planen, vorbereiten, durchführen und analysieren • Studierende können die Grundlagen der Computerprogrammierung zur Unterstützung empirischen Arbeitens anwenden • Studierende können eine empirische Arbeit vor der Gruppe präsentieren und diskutieren • Studierende vermögen eine selbständige Literaturrecherche und Erarbeitung wissenschaftlicher Forschungsliteratur durchzuführen | keine | <p>Studienleistung: Klausur <i>oder</i> Referat</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Klausur</p> <p>Die Studien- und die Modulprüfungsleistung müssen in unterschiedlichen Veranstaltungen abgelegt werden.</p> |
| <p>Stimme: Theorie, Analyse, Praxis (M 6)</p> <p><i>Voice: Theory, Analysis, Practice</i></p> | 6 | Pflicht | Aufbaumodul | <p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Stimmanatomie, Stimmphysiologie und Stimmwahrnehmung anzuwenden | keine | <p>Studienleistung: Referat <i>oder</i> Übung</p> <p>Modulprüfung:</p> |

| | | | | | | |
|---|----|-------------|------------------|--|-------|--|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> • Stimmeinsatz und Stimmtraining zu bewerten und zu kennen • kulturgeschichtliche Aspekte von Stimmlichkeit einzuordnen • komplexe akustisch-phonetische Untersuchungsmethoden auf fortgeschrittenem Niveau in einer eigenen empirischen Untersuchung anzuwenden | | Hausarbeit <i>oder</i> Mündliche Prüfung <i>oder</i> Klausur |
| Aktuelle Forschungsfragen (M 7) <i>Current Issues in Research</i> | 12 | Pflicht | Vertiefungsmodul | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, selbständige Recherchen und kritische Analyse wissenschaftlicher Forschungsliteratur durchzuführen • Studierende können komplexe theoretische Zusammenhänge vor einer Gruppe präsentieren | keine | Studienleistung: Referat Modulprüfung: Schriftliche Reflexion <i>oder</i> Hausarbeit Die Studien- und die Modulprüfungsleistung müssen in unterschiedlichen Seminaren abgelegt werden. |
| Ästhetische Kommunikation (M 8) <i>Aesthetic Communication</i> | 6 | Wahlpflicht | Profilmodul | Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> • sprecherische Gestaltungsmittel zu beschreiben und anzuwenden • sprechkünstlerische Ausdrucksfähigkeit sowie Eigensprechleistung zu entwickeln und zu trainieren • sprachlich und sprecherisch sicher zu gestalten • publikums- und zielgruppenorientiertes Sprechen zu trainieren • analytische Fähigkeiten anzuwenden • reflektiert wahrzunehmen und strukturiertes Feedback zu geben | keine | Studienleistung: Referat Modulprüfung: Projekt <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Hausarbeit |

| | | | | | | |
|---|----|-------------|-------------|--|-------|---|
| <p>Didaktische Lehranalyse (M 9)</p> <p><i>Didactical Training Analysis</i></p> | 6 | Wahlpflicht | Praxismodul | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen Methoden der Unterrichtsgestaltung und können diese anwenden • Studierende kennen Methoden der Unterrichtsevaluation und können diese anwenden • Studierende haben Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit • Studierende sind im Bereich der reflexiven Wahrnehmung und der Feedback-Kompetenz trainiert | keine | <p>Studienleistung: Teilnahme an einer oder mehrerer universitären, sprechwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS</p> <p>Modulprüfung: Didaktische Lehranalyse</p> |
| <p>Forensische Phonetik (M 10)</p> <p><i>Forensic Phonetics</i></p> | 6 | Wahlpflicht | Profilmodul | <p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretische, praktische und methodische Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der forensischen Phonetik anzuwenden • selbständiger mit forensisch-phonetischen Messmethoden umzugehen • eine empirische / forensische Untersuchung zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten | keine | <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p> |
| <p>Neurokognition der Phonetik (M 11)</p> <p><i>Neurocognition of Phonetics</i></p> | 12 | Wahlpflicht | Profilmodul | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen die neuronalen Prozesse während der Sprachproduktion und Sprachperzeption • Studierende kennen die neurolinguistischen Modelle zur Beschreibung von Sprachproduktion und Sprachperzeption und können diese bewerten • Studierende können Sprachverarbeitungsprozesse mittels neurolinguistischer Methoden untersuchen und evaluieren | keine | <p>Studienleistung: Klausur</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Forschungsartikel</p> |

| | | | | | | |
|--|----|-------------|------------------|---|-------|---|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> Studierende können Experimente der Neurokognition vorbereiten und erhobene Daten und Signale analysieren und interpretieren | | |
| Rhetorische Analyse (M 12) <i>Rhetorical Analysis</i> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefungsmodul | Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> theoretische, praktische, analytische, methodische und didaktische Kenntnissen und Kompetenzen der Rhetorischen Kommunikation anzuwenden analytische Fähigkeiten einzusetzen reflektiert wahrzunehmen und strukturiertes Feedback zu geben | keine | Studienleistungen: Referat Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Analyse <i>oder</i> Portfolio |
| Rhetorische Kommunikation lehren und lernen (M 13) <i>Teaching and Learning Rhetorical Communication</i> | 12 | Wahlpflicht | Praxismodul | <ul style="list-style-type: none"> Studierende kennen theoretische, praktische, analytische, methodische und didaktische Kenntnissen und Kompetenzen der Rhetorischen Kommunikation Studierende können Kurse und Seminare konzipieren Studierende können betriebliche Kommunikation moderieren Studierende können analytische Fähigkeiten einsetzen Studierende sind in der Lage zur reflexiven Wahrnehmung und zum strukturierten Feedback Studierende kennen praktische Einsatzmöglichkeiten ihrer Kommunikationsfähigkeiten Studierende sind gestaltungssicher im Abfassen von Lehrkonzeptionen | keine | Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfung <i>oder</i> Lehrprobe <i>oder</i> Kurskonzept (6 LP) und Mündliche Prüfung <i>oder</i> Lehrprobe <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Kurskonzept <i>oder</i> Hausarbeit (6 LP) Die Modulteilprüfungsleistungen müssen in unterschiedlichen Seminaren abgelegt werden. |
| Mentoriertes Selbststudium: Empirisches Arbeiten (M 14) | 6 | Wahlpflicht | Praxismodul | Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: | keine | Modulprüfung: Forschungsgespräch <i>oder</i> Forschungsbericht |

| | | | | | | |
|--|---|-------------|-------------|---|-------|---|
| <i>Mentored Selfstudy: Empirical Studies</i> | | | | <ul style="list-style-type: none"> • einen qualitativen und quantitativen Zugang zu sprechwissenschaftlichen und phonetischen Daten zu erarbeiten • selbständig mit phonetischen und neurolinguistischen Messinstrumenten umzugehen • größere empirische Untersuchungen zu konzipieren, planen und durchzuführen • statistische Analysen adäquat anzuwenden • empirische Ergebnisse vor einer Gruppe zu präsentieren und zu diskutieren • selbständig Literaturrecherche zu betreiben und wissenschaftliche Forschungsliteratur zu erarbeiten | | |
| Transkription (M 15) <i>Transcription</i> | 6 | Wahlpflicht | Praxismodul | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende können Orthographie phonetisch transkribieren • Studierende können gesprochene Sprache (Deutsche Hochlautung und Dialekte und ausländische Sprachen oder Akzente) transkribieren • Studierende können pathologische Sprache transkribieren • Studierende können phonetische Transkriptionen beurteilen und über ohrenphonetische Fähigkeiten verfügen | keine | Modulteilprüfungen: Klausur (3 LP) Klausur (3 LP) |
| Studium International 1 (M 16) <i>International Studies 1</i> | 6 | Wahlpflicht | Profilmodul | <p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sprachwissenschaftliche Fragestellungen im internationalen Kontext zu reflektieren und zu kommunizieren • Fremdsprachenkompetenzen anzuwenden • Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zu verknüpfen | keine | Modulprüfung: Mündliche Prüfung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Klausur |

| | | | | | | |
|--|----|-------------|----------------|---|--|--|
| Studium International 2 (M 17) <i>International Studies 2</i> | 6 | Wahlpflicht | Profilmodul | Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> • sprachwissenschaftliche Fragestellungen im internationalen Kontext zu reflektieren und zu kommunizieren • Fremdsprachenkompetenzen anzuwenden • Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zu verknüpfen | keine | Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Klausur |
| Abschlussmodul (M 18) <i>Final Module/Thesis</i> | 30 | Pflicht | Abschlussmodul | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende können einen Sachverhalt selbständig und auf hohem wissenschaftlichem Niveau erarbeiten • Studierende sind in der Lage, eine Forschungsfrage adäquat (empirisch, theoretisch) zu bearbeiten und zu verschriftlichen • Studierende sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Sachverhalt bzw. ihre wissenschaftlichen Thesen zu präsentieren und zu verteidigen | Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 48 LP erfolgreich absolviert sind. | Studienleistung: Kolloquium Modulteilprüfungen: Masterarbeit (28 Wochen, ca. 80 Seiten, 24 LP) Disputation (60 Min., 6 LP) |

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Profil- oder Vertiefungsmodule können Studierende des Masterstudiengangs Sprechwissenschaft und Phonetik ein ergänzendes und weiterführendes Wissen im Umfang von 6 bis 12 LP erwerben.

Das nachfolgend genannte Studienangebot kann zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Prüfungsordnung, in deren Rahmen das jeweilige Modul angeboten wird (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten).

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung des nachfolgend genannten Studienangebots kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung.

Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| | | |
|--|---|-----------|
| verwendbar für | Studienbereich, Profil- und Vertiefungs- und Praxismodule (Wahlpflicht) 6-12 LP | |
| Angebot aus der Lehreinheit | Name der Lehreinheit | |
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| M.A. Friedens- und Konfliktforschung | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Politikwissenschaft | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs | |
| M.A. Linguistik: Kognition und Kommunikation | A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I <i>Linguistic variation and language history I</i> | 12 |
| | A2: Neurokognition der Sprache I <i>Neurocognitive linguistics of language I</i> | 12 |
| | A3: Text- und Pragmalinguistik I <i>Text analysis and pragmatics I</i> | 12 |
| | B1: Methoden der empirischen Linguistik <i>Empirical methods in linguistics</i> | 12 |
| | B2: Anwendungen der empirischen Linguistik <i>Applying empirical linguistics</i> | 12 |
| M.A. Literaturvermittlung in den Medien | P 2: Literaturvermittlung in der Praxis <i>Promoting literature: the practice</i> | 6 |
| M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft | MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels <i>MA 1: Education in the context of social change</i> | 6 |
| | MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung <i>MA 3b: Institutions of adult education / extracurricular youth education: organization – management – leadership</i> | 12 |
| | MA 4b: Lehr-Lernarrangements in der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Planung – Durchführung – Evaluation – Forschung <i>MA 4b: Teaching-learning arrangements in adult education / extracurricular youth education: planning – realization – evaluation – research</i> | 12 |
| M.Sc. Kognitive und Integrative System-Neurowissenschaften | Modul MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften I | 6 |
| | Modul MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften II | 6 |

Anlage 4: Exportmodulliste

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

| Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> | LP |
|---|-----------|
| Artikulatorische und perzeptive Phonetik (M 3) <i>Articulatory and Perceptive Phonetics</i> | 6 |
| Neurokognition der Phonetik (M 11) <i>Neurocognition of Phonetics</i> | 12 |
| Rhetorische Analyse (M 12) <i>Rhetorical Analysis</i> | 6 |
| Rhetorische Kommunikation lehren und lernen (M 13) <i>Teaching and Learning Rhetorical Communication</i> | 12 |

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 5:

Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Sprechwissenschaft und Phonetik“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Masterordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder eines mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
- b. Nachweis über grundlegendes Wissen über die Technik der ohrenphonetischen Analyse (Kenntnis IPA-Alphabet) gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
- c. Nachweis über Bachelorarbeit mit einschlägiger sprach- bzw. kommunikationswissenschaftlicher Thematik.
- d. Nachweis über Kenntnisse in englischer Sprach auf mindestens Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens des Europarats sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 oder Latein gem. § 4 Abs. 2 der Masterordnung.
- e. Fachärztliches, phoniatisches Stimm- und Hörgutachten (nicht älter als zwei Jahre) gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens einem Professor oder einer Professorin sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin zusammen. Beide Fächer (Sprechwissenschaft und Phonetik) müssen vertreten sein.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund einer ca. 40-minütigen Prüfung hinsichtlich:

- a) einem fachorientierten Vorgespräch (max. 15 Min.),
- b) dem Vortrag eines lyrischen Textes freier Wahl (max. 5 Min.),
- c) dem Vorlesen eines Prosatextes freier Wahl (max. 5 Min.),
- d) dem Halten einer vor Ort vorbereiteten Kurzrede mit Appellcharakter nach Stichwortzettel (max. 5 Min.),
- e) einer IPA-Übung (max. 5 Min.).

(3) Dabei werden die nachstehenden Kriterien wie folgt bepunktet:

- a. Stimmliche Fähigkeiten, 0 bis max. 10 Eignungspunkte:
Die Fähigkeit des physiologischen Einsatzes der Stimme in der Vortrags- und Gesprächssituation.
- b. Sprecherische Fähigkeiten, 0 bis max. 10 Eignungspunkte:
Die Fähigkeit, in der Vortrags- und Gesprächssituation situationsadäquat zu artikulieren und den gesamten Sprechprozess zu gestalten.
- c. Sprechausdrucksfähigkeit, 0 bis max. 10 Eignungspunkte:
Die Fähigkeit, unterschiedliche Texte textsortenadäquat zu gestalten und die sprecherischen Mittel intentional einzusetzen.
- d. Rhetorische Fähigkeiten, 0 bis max. 10 Eignungspunkte:
Die Fähigkeit, einen Gedankengang geplant, strukturiert und zielgruppenadäquat zu formulieren.
- e. Kenntnisse und Anwendung des IPA-Alphabets, 0 bis max. 10 Eignungspunkte:
Die Fähigkeit, ein Transkript in IPA zu lesen und zu artikulieren.

(4) Als geeignet gelten Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren mindestens 32 Eignungspunkte erreicht haben.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen. Dieses ist von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.